OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-400727/2/FP

Datum:
Linz, 29. Juni 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von H W, geb. x L, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 6. März 2023, GZ: 0071955/2021 AS/VS, wegen Übertretung des BStMG

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern Folge gegeben, als von der Verhängung einer Strafe abgesehen und dem Beschwerdeführer unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens gemäß § 38 VwGVG iVm § 45 Abs 1 Z 4 VStG eine Ermahnung erteilt wird.

II. Der Beschwerdeführer hat gemäß § 52 Abs 9 VwGVG keine Verfahrenskosten zu tragen.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem im Rubrum genannten Straferkenntnis warf die belangte Behörde dem Beschwerdeführer (Bf) vor, er habe am 1. April 2021 um 14:46 Uhr ein Fahrzeug mit nicht mehr als 3,5 Tonnen höchstem zulässigem Gesamtgewicht an einem näher bezeichneten Ort auf der mautpflichtigen A7 in Linz gelenkt, ohne die zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben. Es sei weder eine Klebevignette angebracht, noch eine gültige digitale Vignette registriert gewesen. Die belangte Behörde verhängte unter Anwendung des § 20 VStG eine Geldstrafe von 150 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 17 Stunden) und sprach aus, dass 15 Euro an Verfahrenskostenbeitrag zu bezahlen seien.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf mit E-Mail vom 7. März 2023 rechtzeitig Beschwerde und legte dar, dass er die digitale Vignette als Unternehmer gekauft und termingerecht bezahlt habe. Ein Rücktrittsrecht sei hinfällig. Es habe Probleme mit dem Partnerunternehmen der ASFiNAG – Klarna – gegeben.
Unter Hinweis auf die Begründung der belangten Behörde, es sei vor der Benützung der Autobahn die Gültigkeit der digitalen Vignette auf der Homepage der ASFiNAG zu überprüfen, merkte er an, es sei für ihn unverständlich, dass man sich hinter Kleingedrucktem verstecke.
Er ersuche, das Verfahren zu beenden.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Verfahrensakt mit Schreiben vom 22. Mai 2023 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt. Eine öffentliche mündliche Verhandlung unterbleibt gemäß § 44 Abs 3 Z 1 und 3 VwGVG, weil in der Beschwerde nur eine unrichtige rechtliche Beurteilung behauptet und keine 500 Euro übersteigende Strafe verhängt wurde.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Der Bf hat am 16. März 2021 für das KFZ mit dem Kennzeichen x im webshop der ASFiNAG eine digitale Jahresvignette gekauft und bezahlt.
Der Bf hat dabei mittels der dafür vorgesehenen Schaltfläche deklariert, den Kauf als Konsument und nicht als Unternehmer zu tätigen.
Der Bf ist Einzelunternehmer. Er hat im webshop bei Rechnungsadresse „Inh. H W“ und die E-Mail-Adresse „x“ angegeben.
Der Bf lenkte sodann am 1. April 2021 um 14:46 Uhr den genannten PKW auf der A7 in Linz, Abschnitt Linz Voest-Linz Wiener Straße, Knoten Linz, km x.

Die automatische Vignettenkontrolle registrierte das KFZ.

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Akt, insbesondere dem im Akt einliegenden Schriftverkehr zwischen Bf und ASFiNAG, sowie einem von dieser übermittelten Auszug aus der Vignettenevidenz und den Mitteilungen der ASFiNAG zur Sache.

Es ist aufgrund dessen ersichtlich, dass der Bf bereits am 16. März 2021 eine elektronische Vignette gelöst hat, im System aber selbst angegeben hat, als Konsument zu kaufen, weshalb das System die in der Mautordnung (siehe unten) für Konsumenten vorgesehene 18-tägige Wartefrist hinterlegt hat. Insofern wurde die Vignette am 3. April 2021 gültig.

Der Bf ist, wie aus dem gesamten E-Mailverkehr und auch aus seinen Angaben im Webshop ergibt, Einzelunternehmer.

III. Rechtsgrundlagen

a) § 45 VStG lautet:

„§ 45.
(1) Die Behörde hat von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn
1. die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat nicht erwiesen werden kann oder keine Verwaltungsübertretung bildet;
2. der Beschuldigte die ihm zur Last gelegte Verwaltungsübertretung nicht begangen hat oder Umstände vorliegen, die die Strafbarkeit aufheben oder ausschließen;
3. Umstände vorliegen, die die Verfolgung ausschließen;
4. die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind;
5. die Strafverfolgung nicht möglich ist;
6. die Strafverfolgung einen Aufwand verursachen würde, der gemessen an der Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und der Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat unverhältnismäßig wäre.
Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde dem Beschuldigten im Fall der Z 4 unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.
(2) Wird die Einstellung verfügt, so genügt ein Aktenvermerk mit Begründung, es sei denn, daß einer Partei gegen die Einstellung Beschwerde beim Verwaltungsgericht zusteht oder die Erlassung eines Bescheides aus anderen Gründen notwendig ist. Die Einstellung ist, soweit sie nicht bescheidmäßig erfolgt, dem Beschuldigten mitzuteilen, wenn er nach dem Inhalt der Akten von dem gegen ihn gerichteten Verdacht wußte.“

b) § 11 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 5 BStMG 2002 lauten:

„Mautentrichtung
§ 11.
(1) Die zeitabhängige Maut ist vor der Benützung von Mautstrecken durch Anbringen einer Klebevignette am Fahrzeug oder durch Registrierung des Kennzeichens des Fahrzeugs im Mautsystem der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (digitale Vignette) zu entrichten.
(2) Die Jahresvignette hat eine Gültigkeit von einem Kalenderjahr und berechtigt zur Benützung aller Mautstrecken auch im Dezember des Vorjahres und im Jänner des Folgejahres. Die Zweimonatsvignette berechtigt zur Benützung aller Mautstrecken im Zeitraum von zwei Monaten. Die Gültigkeit endet mit Ablauf jenes Tages, der durch sein Tagesdatum dem ersten Gültigkeitstag entspricht. Fehlt dieser Tag im zweiten Monat, so endet die Gültigkeit mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats. Die Zehntagesvignette berechtigt zur Benützung aller Mautstrecken während zehn aufeinanderfolgender Kalendertage.
(3) Das Mitführen der Klebevignette an Stelle der Anbringung am Fahrzeug ist zulässig:
1. bei mehrspurigen Kraftfahrzeugen, die typengenehmigt ohne Windschutzscheibe ausgestattet sind;
2. für Zweimonatsvignetten bei Kraftfahrzeugen, die Probefahrt- oder Überstellungskennzeichen führen
(Anm.: Z 3 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 38/2016)
(4) Wird eine am Fahrzeug angebrachte Klebe-Jahresvignette infolge Scheibenbruchs, Zerstörung des Fahrzeuges oder aus vergleichbaren Gründen unbrauchbar, so ist der Zulassungsbesitzer zum Bezug einer Ersatzklebevignette oder zur Registrierung des Kennzeichens des Fahrzeuges im Mautsystem (digitale Jahresvignette) berechtigt. Die Ersatzklebevignette ist vor der nächsten Benützung von Mautstrecken auf dem Fahrzeug anzubringen. Die Registrierung muss vor der nächsten Benützung von Mautstrecken erfolgt sein.
(5) Wird eine digitale Jahresvignette infolge Diebstahls des Fahrzeuges, Verlegung des dauernden Standorts in den örtlichen Wirkungsbereich einer anderen Behörde, Erlöschens des Wunschkennzeichens oder aus vergleichbaren Gründen unbrauchbar, so ist der Zulassungsbesitzer berechtigt, die Umregistrierung der digitalen Jahresvignette auf das ihm neu zugewiesene Kennzeichen zu beantragen. Die Umregistrierung muss vor der nächsten Benützung von Mautstrecken erfolgt sein.
(6) Die näheren Bestimmungen über die Beschaffenheit der Klebevignetten, über ihre Anbringung an den Fahrzeugen, über das Mitführen der Klebevignetten an Stelle der Anbringung, über Ersatzklebevignetten, über die Registrierung des Kennzeichens des Fahrzeugs im Mautsystem und über die Umregistrierung digitaler Jahresvignetten sind in der Mautordnung zu treffen. Die Mautordnung kann vorsehen, dass die Umregistrierung bedingt erfolgt und nach Ablauf einer in der Mautordnung vorgesehenen Frist wieder erlischt, falls der Zulassungsbesitzer die erforderlichen Nachweise für das Vorliegen der Voraussetzungen für die Umregistrierung nicht fristgerecht erbringt.
(7) Für den Erwerb einer digitalen Vignette im Wege des Fernabsatzes ist die Bekanntgabe des Kennzeichens und des Zulassungsstaates des Fahrzeugs, der für den unbaren Zahlungsverkehr notwendigen Daten sowie einer E-Mail-Adresse erforderlich.“

c) § 19 BStMG 2002 lautet:

„Ersatzmaut

§ 19. (1) In der Mautordnung ist für den Fall der nicht ordnungsgemäßen Entrichtung der Maut eine Ersatzmaut festzusetzen, die den Betrag von 250 € einschließlich Umsatzsteuer nicht übersteigen darf.

(2) Die Mautaufsichtsorgane sind befugt, Lenker, die bei der Begehung einer Verwaltungsübertretung gemäß § 20 Abs. 1 und 2 sowie gemäß § 32 Abs. 1 zweiter Satz entweder auf frischer Tat oder in engem zeitlichen Zusammenhang mit der Begehung betreten werden, mündlich zur Zahlung einer Ersatzmaut aufzufordern. Der Aufforderung wird entsprochen, wenn der Lenker unverzüglich die entsprechende Ersatzmaut zahlt. Hierüber ist eine Bescheinigung auszustellen.

(3) Die Mautaufsichtsorgane sind im Fall, dass wegen einer von ihnen dienstlich wahrgenommenen Verwaltungsübertretung gemäß § 20 Abs. 1 keine bestimmte Person beanstandet werden kann, befugt, am Fahrzeug eine schriftliche Aufforderung zur Zahlung der Ersatzmaut zu hinterlassen. Die Aufforderung hat eine Identifikationsnummer und eine Kontonummer zu enthalten. Ihr wird entsprochen, wenn die Ersatzmaut binnen zwei Wochen ab Hinterlassung der Aufforderung dem angegebenen Konto gutgeschrieben wird und der Überweisungsauftrag die automationsunterstützt lesbare, vollständige und richtige Identifikationsnummer enthält.

(4) Kommt es bei einer Verwaltungsübertretung gemäß § 20 sowie § 32 Abs. 1 zweiter Satz zu keiner Betretung, so ist die Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft befugt, den Zulassungsbesitzer schriftlich zur Zahlung einer Ersatzmaut aufzufordern, sofern der Verdacht auf automatischer Überwachung oder dienstlicher Wahrnehmung eines Mautaufsichtsorgans beruht. Die Aufforderung hat eine Identifikationsnummer und eine Kontonummer zu enthalten. Ihr wird entsprochen, wenn die Ersatzmaut binnen vier Wochen ab Ausfertigung der Aufforderung dem angegebenen Konto gutgeschrieben wird und der Überweisungsauftrag die automationsunterstützt lesbare, vollständige und richtige Identifikationsnummer enthält.

(5) Kommt es bei einer Verwaltungsübertretung gemäß § 20 sowie § 32 Abs. 1 zweiter Satz zu keiner Betretung, so sind die Mautaufsichtsorgane befugt, anlässlich einer Kontrolle der ordnungsgemäßen Entrichtung der Maut jenes Fahrzeuges, mit dem die Tat begangen wurde, den Zulassungsbesitzer mündlich zur Zahlung einer Ersatzmaut aufzufordern, sofern der Verdacht auf automatischer Überwachung oder auf dienstlicher Wahrnehmung eines Mautaufsichtsorgans beruht und die Tat nicht bereits verjährt ist. Die Aufforderung ist an den Lenker zu richten, der bei der Leistung der Ersatzmaut als Vertreter des Zulassungsbesitzers fungiert. Ihr wird entsprochen, wenn der Lenker unverzüglich die Ersatzmaut zahlt. Hierüber ist eine Bescheinigung auszustellen.

(6) Subjektive Rechte des Lenkers und des Zulassungsbesitzers auf mündliche oder schriftliche Aufforderungen zur Zahlung einer Ersatzmaut bestehen nicht.

(7) Soweit in der Mautordnung bestimmt ist, dass die Ersatzmaut auch in bestimmten fremden Währungen gezahlt oder unbar beglichen werden kann, sind von den Mautaufsichtsorganen Zahlungen auch in diesen Formen entgegenzunehmen. Gebühren, Spesen und Abschläge sind vom Mautgläubiger zu tragen.“

d) § 20 BStMG 2002 lautet:

„Mautprellerei

§ 20. (1) Kraftfahrzeuglenker, die Mautstrecken benützen, ohne die nach § 10 geschuldete zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben, begehen eine Verwaltungsübertretung und sind mit Geldstrafe von 300 € bis zu 3000 € zu bestrafen.
(2) Kraftfahrzeuglenker, die Mautstrecken benützen, ohne die nach § 6 geschuldete fahrleistungsabhängige Maut ordnungsgemäß zu entrichten, begehen eine Verwaltungsübertretung und sind mit Geldstrafe von 300 € bis zu 3000 € zu bestrafen.
(3) Zulassungsbesitzer, die den Nachweis über die Zuordnung des Fahrzeuges zur erklärten EURO-Emissionsklasse nicht fristgerecht nachholen und dadurch die nicht ordnungsgemäße Entrichtung fahrleistungsabhängiger Maut für die Benützung von Mautstrecken verursachen, begehen eine Verwaltungsübertretung und sind mit Geldstrafe von 300 € bis 3 000 € zu bestrafen.
(4) Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 3 gelten als an jenem Ort begangen, an dem die Benützung von Mautstrecken mit einem gemäß § 9 Abs. 11 dritter Satz vorläufig einer Tarifgruppe zugeordneten Fahrzeug durch automatische Überwachung oder durch dienstliche Wahrnehmung eines Mautaufsichtsorgans festgestellt wurde.
(5) Taten gemäß Abs. 1 bis 3 werden straflos, wenn der Mautschuldner nach Maßgabe des § 19 Abs. 2 bis 5 der Aufforderung zur Zahlung der in der Mautordnung festgesetzten Ersatzmaut entspricht.
(6) Die Rückforderung gemäß § 19 ordnungsgemäß gezahlter Ersatzmauten ist ausgeschlossen.“

Die hier wesentlichen Bestimmungen der Mautordnung Version 62 lauten:

„1.7 MITWIRKUNGSPFLICHTEN
Vor dem Befahren des mautpflichtigen Straßennetzes hat sich der Lenker eines mautpflichtigen Kraftfahrzeugs zu vergewissern, dass die zeitabhängige Maut für den Zeitraum der beabsichtigen Nutzung des mautpflichtigen Straßennetzes (vorab) ordnungsgemäß entrichtet wurde. Dies beinhaltet jedenfalls die Überprüfung, ob die Maut mit der dem Kraftfahrzeug entsprechende Vignettenart ordnungsgemäß entrichtet wurde. Bei Verwendung der Klebevignette hat überdies eine Sichtprüfung insbesondere hinsichtlich Art und Ort der Anbringung der Klebevignette (soweit das bloße Mitführen der Klebevignette nicht ausdrücklich erlaubt ist, siehe Punkt 2.2.2), hinsichtlich ihrer „Unversehrtheit“ sowie hinsichtlich ihrer Sicht- und Kontrollierbarkeit zu erfolgen. Bei Verwendung der Digitalen Vignette hat jedenfalls eine Abfrage des Kraftfahrzeugkennzeichens in der Vignettenevidenz (siehe Punkt 1) unmittelbar vor Nutzung des mautpflichtigen Straßennetzes zu erfolgen, welche Aufschluss darüber gibt, ob ein Kraftfahrzeug über eine gültige Digitale Vignette verfügt und für welchen Zeitraum diese gilt (bzw. gelten, sofern das Kraftfahrzeug über mehrere Digitale Vignetten verfügt). Darüber hinaus hat jeder Kraftfahrzeuglenker gemäß § 102 Abs 2 KFG sicherzustellen, dass während der Fahrt das behördliche Kennzeichen des mautpflichtigen Kraftfahrzeugs dauerhaft und vollständig sichtbar und nicht durch Verschmutzung, Schneebelag, Beschädigung oder Verformung unlesbar ist. Sollte die zeitabhängige Maut nicht ordnungsgemäß vorab entrichtet worden sein, hat der Kraftfahrzeuglenker von seiner Absicht, das mautpflichtige Straßennetz zu befahren, Abstand zu nehmen. Andernfalls wird der Tatbestand der Mautprellerei gemäß Punkt 1.9 verwirklicht
[…]
3.2 BEZUG DER DIGITALEN VIGNETTE

Die folgenden Vertriebswege stehen zur Registrierung des Kennzeichens des Kraftfahrzeugs (Bezug der Digitalen Vignette) im Mautsystem der ASFINAG zur Verfügung.
3.2.1 Bezug der Digitalen Vignette im Webshop und der ASFINAG App. Der Bezug der Digitalen Vignette über den Webshop und die ASFINAG App ist innerhalb von
Österreich, der EU, der EWR-Staaten sowie der Schweiz und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland möglich.
3.2.1.1 Gültigkeitsbeginn
Wird die Digitale Vignette im Wege des Fernabsatzes, das bedeutet im Webshop oder in der ASFINAG App, bezogen, dann ist grundsätzlich der erste Tag der Gültigkeit frühestens der 18. Tag nach dem Bezug. Dazu ein Beispiel:
Am 15.1. wird im Webshop der ASFINAG eine Digitale Vignette erworben. Der erste Tag der Gültigkeit ist somit frühestens der 2.2. und es besteht erst ab diesem Tag die Berechtigung zur Benützung der Autobahnen und Schnellstraßen.
Ein anderes, späteres Datum für den ersten Gültigkeitstag (im oben angeführten Beispiel etwa der 5.4.) kann bei Bezug von Digitalen Zweimonats- und Zehntagesvignetten manuell ausgewählt werden. Zur Auswahl stehen jedoch nur Daten, für die zum Zeitpunkt des Bezugs bereits Vignettenpreise feststehen und implementiert sind (siehe Punkt 1.4).
Die Berechtigung zur Benützung der Autobahnen und Schnellstraßen besteht ab dem ausgewählten ersten Tag der Gültigkeit, frühestens jedoch ab dem 18. Tag nach dem Bezug.
Die Dauer der Benützungsberechtigung ist in Punkt 1.5 geregelt.
Hinsichtlich des Services „Bezug des Digitalen Abos“ und der damit verbundenen Besonderheiten wird bei der Digitalen Jahresvignette auf Punkt 3.2.5.2. und 3.2.6 verwiesen.
[…]
3.4 BESONDERHEITEN BEI BEZUG EINER DIGITALEN VIGNETTE DURCH UNTERNEHMER
Wird die Digitale Vignette oder das Digitale Abo von einem Unternehmer im Rahmen seiner Tätigkeit als Unternehmer bezogen, gelten folgende Besonderheiten: Der Unternehmer hat bei Bezug einer Digitalen Vignette bzw. bei Bezug des Digitalen Abos im Webshop oder der ASFINAG App seine Unternehmereigenschaft sowie den Bezug der Digitalen Vignette bzw. des Digitalen Abos im Rahmen seiner unternehmerischen Tätigkeit zu bestätigen. In diesem Fall besteht kein Rücktrittsrecht und es kann als erster Tag der Gültigkeit der Digitalen Vignette der Tag des Bezugs gewählt werden. Zusätzlich zu den in Punkt 3.2.1.2 angeführten Mindestangaben für den Bezug von Digitalen Vignetten können bzw. müssen bei Bezug im Wert von über EUR 400,- (brutto) die Daten zum Rechnungsempfänger angegeben werden. […]“

IV. Rechtliche Beurteilung

IV.1. Wie sich aus § 11 Abs 1 BStMG ergibt, ist das Befahren des mautpflichtigen Bundesstraßennetzes nur erlaubt, wenn am Fahrzeug (zuvor) entweder eine Klebevignette angebracht wurde oder das KFZ im elektronischen System der ASFiNAG zum Erwerb von digitalen Vignetten registriert wird.
Im Wege einer Verordnungsermächtigung wird die ASFiNAG in Abs 6 leg. cit. ermächtigt, nähere Bestimmungen in der Mautordnung zu treffen.

Wie den diesbezüglichen Bestimmungen zu entnehmen ist, regelt die Mautordnung, dass bei Konsumenten eine 18-tägige Wartefrist einzuhalten ist und im Wege des Kaufvorgangs zu deklarieren ist, ob man Konsument oder Unternehmer ist. Diese – relativ einfach zu erfüllende – Aufgabe kommt nach der Mautordnung nachvollziehbar dem Käufer zu. Nur dieser kann naturgemäß wissen, ob er Unternehmer oder Konsument ist.

Weiterhin sieht die Mautordnung in Punkt 1.7 vor, dass sich der Lenker – in Einklang mit § 11 Abs 1 BStMG vor dem Befahren der Autobahn vergewissern muss, ob er über eine gültige Vignette verfügt.

Die ASFiNAG hält diesbezüglich ein einfaches System auf ihrer Homepage oder im Wege einer APP vor, das es ermöglich in kurzer Zeit durch Eingabe des KFZ-Kennzeichens zu überprüfen, ob eine gültige digitale Vignette vorhanden ist (Vignettenevidenz).

Vorauszuschicken ist, dass das Gericht den Ärger des Bf über die Probleme bei der Zahlung im Jänner 2021 nachvollziehen kann, dem Bf damals aber sofort auffallen musste, dass seine Zahlung nicht durchgeführt wurde, weil der Bf offensichtlich keine Rechnung und Bestätigung von der ASFiNAG erhalten hat, aus welchen sich ein durchgeführter Vignettenkauf ergeben hätte. Solche Umstände treten im Onlinehandel immer wieder auf und sind keine Besonderheit. Dieser Umstand ist für das weitere Verfahren aber auch nicht von Relevanz, weil das Befahren der Mautstrecke erst lange danach erfolgte und der Bf längst wusste, dass der Kaufversuch im Jänner gescheitert ist.

IV.2. Nun ergibt sich im vorliegenden Fall, dass der Bf Unternehmer ist und eigentlich auch online eine sofort gültige digitale Vignette erwerben hätte können. Er hat, wohl aufgrund eines Versehens, die falsche Schaltfläche gewählt, weshalb im automatisierten System der ASFiNAG die 18-tägige Wartefrist hinterlegt wurde, aus welchem Grund das System bei Durchfahren der automatischen Vignettenkontrolle auch einen Verstoß registrierte. Angesichts der vom Bf selbst ausgewählten Wartefrist von 18-Tagen war im System schlicht keine gültige digitale Vignette hinterlegt.
Der Bf hat es überdies unterlassen, sich vor dem Auffahren auf die Autobahn zu vergewissern, dass seine Vignette bereits gültig ist, was nicht der Fall war. Es handelt sich dabei um eine in der Mautordnung also einer im Verordnungsrang stehenden Rechtsvorschrift vorgesehene Pflicht und nicht um „Kleingedrucktes“, wie es der Bf ausdrückt. Die Verwaltungsbehörde versteckt sich auch nicht hinter dem „Kleingedruckten“ sondern hat aufgrund der Rechtsvorschriften vorzugehen.

Auf das Wesentliche zusammengefasst kann also gesagt werden, dass der Bf zum vorgeworfenen Zeitpunkt das mautpflichtige Bundesstraßennetz befahren hat, ohne über eine gültige Vignette zu verfügen. Sein Handeln war auch objektiv

sorgfaltswidrig, weil er sich entgegen der genannten Bestimmung in der Mautordnung nicht vergewissert hat, ob er über eine gültige Vignette verfügt.

Es ist in diesem Zusammenhang unerheblich, ob bereits zuvor – aufgrund eines Fehlers beim Bezahldienstleister der ASFiNAG – Probleme bei der Zahlung bestanden, weil dies nichts daran ändert, dass die Autobahn nicht ohne gültige Vignette befahren werden darf.

Für den Bf hätten im Übrigen vielfältige Möglichkeiten bestanden, auf andere Weise die Maut zu entrichten, etwa indem eine Klebevignette gekauft oder die digitale Vignette mittels Gutschein, im Wege eines Automaten oder durch Verwenden einer anderen Zahlungsmethode erworben wird. Jedenfalls lag es in der Ingerenz des Bf, dass er die Durchführung des Vorgangs – wie bei allen Onlinekäufen – selbst überwacht.

Der Bf hat den objektiven Tatbestand des § 20 Abs 2 BStMG insofern erfüllt.

IV.3. Subjektive Tatseite

Gemäß § 5 Abs 1 VStG reicht zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

§ 5 Abs 1 S 2 VStG ordnet der Sache nach an, dass bei fahrlässigen Ungehorsamsdelikten der Verstoß gegen den entsprechenden verwaltungsstrafrechtlichen Rechtsbefehl grundsätzlich Fahrlässigkeit indiziert; der Täter muss diesfalls glaubhaft machen, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift „kein Verschulden trifft“ (Lewisch in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG § 5 Rz 5).

Bei der Bestimmung des § 20 BStMG handelt es sich um ein sogenanntes Ungehorsamsdelikt im Sinne des § 5 Abs 1 zweiter Satz VStG.

Es gilt grundsätzlich das weiter oben zur objektiven Sorgfaltswidrigkeit Gesagte, allerdings ist in diesem besonderen Fall zu beachten, dass der Bf 16 Tage vor seiner Fahrt eine digitale tatsächlich Vignette erworben hat, diese aber aufgrund der von der ASFiNAG für Konsumenten vorgesehenen Wartefrist noch nicht freigeschaltet war. Der Bf wollte demnach die Maut ordnungsgemäß entrichten, es gelang ihm aufgrund seines Versehens (Auswahl Konsumentengeschäft) bzw. des Unterlassens der Überprüfung der Vignette vor Befahren der Autobahn jedoch nicht.

Nach der Mautordnung wäre die Vignette, hätte der Bf, der Unternehmer ist, nicht versehentlich angegeben Konsument zu sein, sogleich gültig gewesen.
Dem Bf ist demnach im Wesentlichen vorwerfbar, dass er im webshop eine falsche Schaltfläche gewählt hat und mit der damit zum Lenkzeitpunkt gerade noch nicht gültigen Vignette eine Mautstrecke befahren hat, weil er es unterlassen hat eine Nachkontrolle vorzunehmen, weshalb er die Maut nicht ordnungsgemäß entrichtet hat (§ 20 BStMG).

Mangels Überprüfung der elektronischen Vignette, dem damit einhergehenden subjektiv vorwerfbaren (fahrlässigen) Handeln und dem Umstand, dass im Verfahren keine Entschuldigungsgründe hervorgekommen sind, ist der Tatbestand auch in subjektiver Hinsicht erfüllt.

IV.4. Strafwürdigkeit

Gemäß § 45 Abs 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde dem Beschuldigten im Fall der Z 4 unter dem Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Zweck des BStMG ist es, durch ein zu entrichtendes Benützungsentgelt (Maut) Geldmittel u.a. zur Straßenerrichtung und -erhaltung zu lukrieren. Wie unter weiter oben festgestellt, floss der vorgesehene Geldbetrag der ASFiNAG auch zu. Der Bf hat die digitale Jahresvignette erworben und das vorgesehene Benutzungsentgelt sogleich bezahlt. Nur durch ein Versehen, nämlich das irrtümliche Wählen der Schaltfläche für Konsumenten, obwohl der Bf aufgrund seiner Unternehmerschaft ebenso gut die Schaltfläche für Unternehmer hätte wählen können, wurde die Vignette aufgrund der im System hinterlegten Wartefrist von diesem nicht sofort als gültig erkannt, was im Ergebnis formell zu einer Verletzung der zugrundeliegenden Vorschriften führt. Durch Nichtkontrolle auf der Homepage der ASFiNAG ist dem Bf sein Fehler nicht aufgefallen.
Aufgrund dessen hat der Bf eine Ordnungsnorm verletzt, nämlich jene, die Maut ordnungsgemäß zu entrichten, weil die bezahlte Vignette systemseitig noch nicht freigeschaltet war. Durch Bezahlung des Preises einer Jahresvignette wurde jedoch der Zweck des BStMG erfüllt, weil der Bf auch nicht vom Vertrag zurückgetreten ist.

Der Umstand, dass die ASFiNAG hinsichtlich der Wirksamkeit der Vignette eine Wartefrist vorsieht, erscheint im Wesentlichen der Praktikabilität in Bezug auf die

Automatisierung des Kaufvorgangs und der allfällig nötigen zivilrechtlichen Rückabwicklung geschuldet.
Insgesamt erschöpft sich die Verletzung des Rechtsgutes vor Allem vor dem Hintergrund der gegebenen Unternehmerschaft des Bf in einem formalen Umstand, der auf einen im Rahmen des Onlinekaufs unterlaufenen Deklarationsfehler zurückzuführen ist, faktisch im Gesamtsystem aber keine negativen Auswirkungen hinterlässt. Das geschützte Rechtsgut ist insofern nur geringfügig beeinträchtigt.

Das Verschulden des Bf ist nach Ansicht des Gerichtes in Zusammenschau mit dem festgestellten Willen des Bf, die Maut ordnungsgemäß abzuführen, und dem Umstand, dass er Unternehmer ist und eine sofortige Wirksamkeit der Vignette erreichen hätte können, als äußerst gering einzustufen. Zwar hätte er nach dem Buchstaben der Mautordnung eine nachprüfende Kontrolle vornehmen müssen, jedoch ist durchaus lebensnah, dass der Käufer einer digitalen Vignette nach Bezahlung davon ausgeht, dass alles in Ordnung ist und es übersieht, eine Nachkontrolle vorzunehmen. Dies gilt besonders für Personen die nicht in einer gänzlich „digitalen Ära“ aufgewachsen sind.

Gegenüber sonst bekannten Fällen und dem in der Intention des Gesetzes typisierten Verhalten, also insbesondere dem Fahren ohne oder mit lange abgelaufenen Vignetten, udgl., tritt das Verhalten des Bf hinsichtlich seines Unrechts- und Schuldgehaltes ganz erheblich zurück, zumal es keine nachteilige Folgen für das „System“ hinterlassen hat und die mangelnde Nachkontrolle einer durch Irrtum verursachten fehlerhaften Eingabe im Onlineshop hinsichtlich ihres Schuldgehaltes als geringfügig einzustufen ist.

IV.5. Im Ergebnis ist daher aufgrund der besonderen Umstände des konkreten Einzelfalles die Verhängung einer Strafe nicht notwendig. Eine Ermahnung unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit des Verhaltens gemäß § 38 VwGVG iVm § 45 Abs 1 Z 4 VStG erscheint geboten, um zu bewirken, dass der Bf nach dem nächsten Vignettenkauf vor Befahren der Autobahn eine Überprüfung vornimmt. Das Gericht geht davon aus, dass die Ermahnung diesbezüglich ausreicht.

IV.6. Gemäß § 52 Abs 9 VwGVG entfällt die Verpflichtung des Bf zur Leistung von Beiträgen zu den Kosten des Strafverfahrens.

V. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Es handelt sich vorliegend um eine Ermessensentscheidung im Rahmen der Strafzumessung, die nicht verallgemeinerungsfähig ist.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl